

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN BÜÜLI-FÄSCHT 2025

### 1. ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Für eine Teilnahme am «**Büüli-Fäscht 2025**» finden neben diesen Teilnahmebedingungen unter anderem folgende Bestimmungen Anwendung:

- Marktreglement der Stadt Bülach vom 16. November 2009;
- Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001;
- Gesetz über die Märkte und das Reisenden Gewerbe vom 11. April 2005;
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014;
- Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926;
- Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001;
- Brandschutzmerkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen 2002-15».

### 2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- 2.1. Das «**Büüli-Fäscht 2025**» steht allen natürlichen und juristischen Personen, die sich diesen Teilnahmebedingungen unterziehen, zum Verkauf der angemeldeten Waren und zur Erbringung der angemeldeten Dienstleistungen offen (nachfolgend «**Anbieter**»).
- 2.2. Bei der Erteilung von Bewilligungen durch das Organisationskomitee des Vereins Büüli-Fäscht (nachfolgend «**OK**») geniessen Mitglieder der «Interessengemeinschaft Bülacher Vereine», Mitglieder des Vereins «bülachSTADT» sowie Mitglieder des «Gewerbevereins Bülach» Priorität. Zudem wird bei der Erteilung von Bewilligungen durch das OK auf ein ausgewogenes sowie festgerechtes Angebot geachtet.

### 3. BEWERBUNGEN

- 3.1. Bewerbungen als Anbieter für das «**Büüli-Fäscht 2025**» haben – unter Einreichung eines Konzepts, welches u.a. über die Idee, das Angebot, die Art und Weise der Durchführung sowie über Nachhaltigkeits-themen Auskunft gibt – über das Formular auf der Webseite [www.büülifäscht.ch](http://www.büülifäscht.ch) zu erfolgen. Bewerbungsschluss ist der 31. Oktober 2024. Im Anschluss an die Bewerbungen nimmt das OK mit den Anbietern Kontakt auf, um die Bewerbung zu besprechen, allenfalls in das Fest der Welten des «**Büüli-Fäscht 2025**» zu integrieren und den Standplatz gemeinsam festzulegen.
- 3.2. Die definitiven Zusagen (nach dem Prinzip «**First Come First Served**») erfolgen rund ein bis zwei Monate nach Bewerbungsschluss, spätestens aber per 31. Januar 2025, schriftlich (per E-Mail).
- 3.3. Mit der Zahlung, der unter Ziffer 4 definierten und in Rechnung gestellten Gebühren, gilt die Teilnahme am «**Büüli-Fäscht 2025**» als definitiv. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung der in Rechnung gestellten Gebühren, kann das OK über den zugeteilten Standplatz anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
- 3.4. Das OK entscheidet über die Benutzung von Standorten. Sind Mieter/Pächter betroffen (z.B. Parkplätze), ist auch deren Einverständnis einzuholen. Ausgenommen sind öffentliche Strassen und Plätze, über die die Stadt Bülach die Verfügung innehat. Die einmal festgelegten Standorte sind bindend. Für Standortwechsel vor und während dem Fest ist mit dem OK Kontakt aufzunehmen. An allen dafür vorgesehenen Stellen ist eine Durchfahrtsbreite resp. Strassenbreite von 3.5 m für die Feuerwehr unbedingt zu gewährleisten. OK und Feuerwehr behalten sich vor, Bauten, die diese Vorschrift nicht einhalten, abbrechen zu lassen.

### 4. GEBÜHREN

- 4.1. Gegenüber den Mitgliedern der «Interessengemeinschaft Bülacher Vereine», den Mitgliedern des Vereins «bülachSTADT» sowie den Mitgliedern des «Gewerbevereins Bülach» werden keine Stand-Gebühren erhoben (ausgenommen sind Nebenkosten).

- 4.2. Bei kommerziell ausgerichteten Aktivitäten kann ein Pauschalbetrag und/oder eine individuelle Abgabe (z.B pro Sitzplatz) erhoben werden. Als Richtpreise gelten die Angaben in der nachfolgenden Aufstellung:

KAT.	BEZEICHNUNG	AUSRICHTUNG	ABGABEN
A	Schausteller / Chilbi	Kommerziell	Platz-Abgabe gemäss Vertrag
B	Marktfahrer - Non Food - Kaltspeisen - Warm-Speisen	Kommerziell	- CHF 180.00/Lm (abgebrochener) - CHF 260.00/Lm - CHF 390.00/Lm
C	Festwirtschaft 300	Kommerziell bis 300 Sitzplätze	CHF 8'000.00
D	Festwirtschaft 200	Kommerziell bis 200 Sitzplätze	CHF 5'000.00
E	Festwirtschaft 100	Kommerziell bis 100 Sitzplätze	CHF 3'500.00
F	Festwirtschaft IGBV 100	Kommerziell bis 100 Sitzplätze	CHF 2'500.00
G	Festwirtschaft IGBV 50	Kommerziell bis 50 Sitzplätze	CHF 1'500.00
H	BAR: externe Anbieter	Kommerziell	CHF 400.00/Lm
I	BAR: Bülacher Anbieter	Kommerziell	CHF 150.00/Lm
K	Stand: externe Anbieter	Nicht kommerziell	CHF 700.00
L	Stand: Bülacher Anbieter	Nicht kommerziell	CHF 0.00

- 4.3. Kosten für den eigenen Strom- und Wasserverbrauch sind von sämtlichen Anbietern (auch den unter Ziffer 4.1 genannten Anbietern) zu bezahlen.
- 4.4. Weiter bezahlen die Anbieter (auch die unter Ziffer 4.1) pauschal einen Nachhaltigkeitsbeitrag von CHF 100.00.

## 5. FESTBETRIEB

### Allgemeines

- 5.1. Zugewiesene Standplätze dürfen ohne Bewilligung des OK nicht an Dritte abgetreten werden.
- 5.2. Über zugewiesene Standplätze, welche am Freitag, 29. August 2025, bis 12:00 Uhr, nicht belegt sind, kann das OK anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
- 5.3. Im Verhinderungsfalle besteht für die Anbieter kein Rückerstattungsanspruch für die bereits entrichteten Gebühren. Das OK kann über die dadurch freiwerdenden Standplätze anderweitig verfügen.
- 5.4. Ohne ausdrückliche Bewilligung des OK dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

### Exklusivität von Partnerbetrieben

- 5.5. Schliesst der Verein Büüli-Fäscht mit Dritten Verträge über den exklusiven Bezug von Waren oder Dienstleistungen ab und teilt dies den Anbietern bis spätestens 31. Januar 2025 per E-Mail mit, so sind die Anbieter verpflichtet, die genannten Waren oder Dienstleistungen exklusiv beim Partnerbetrieb zu beziehen. Eine Nichtbeachtung dieser Bezugspflicht führt zur Schadenersatzpflicht des fehlbaren Anbieters.
- 5.6. Für Bezug von Zelten, Festbänke, Marktstände, Gastro-Mobiliar wie Kühlwagen, Kühlschränke und Klappbuffets, Geschirr und Becher, oder allgemeines Fest-Mobiliar, sind die Partner des Büüli Fäscht zu berücksichtigen. Das OK steht für Beratung, Kontakte und Unterstützung zur Verfügung. Das OK sichert die Abfallentsorgung mittels Abfallkonzept, resp. Containern für die Entsorgung, Kübel und Kleincontainer.

- 5.7. Die Getränke sind ausschliesslich vom offiziellen Getränkelieferanten des Festes zu beziehen. Dieser Getränkelieferant wird mit jedem Wirtschafts- bzw. Barbetreiber separat Kontakt aufnehmen. Das OK erlässt zu gegebener Zeit genauere Weisungen für Bestellungen während dem Fest. Vom OK werden für den Bezug von Fleisch und Brot die Ortslieferanten empfohlen. Diese Lieferanten werden vom OK orientiert und gebeten, auch während des Festes Nachlieferungen zu garantieren und vorzunehmen

#### Festdauer / Festzeiten

- 5.8. Das «**Büüli-Fäscht 2025**» dauert von 29. August 2025 bis zum 31. August 2025.
- 5.9. Die Festzeiten werden wie folgt festgelegt:
- Freitag, 29. August 2025: 17.00 - 01.00 Uhr (Musik bis 00.00 Uhr);
  - Samstag, 30. August 2025: 12.00 - 03.00 Uhr (Musik bis 02.00 Uhr);
  - Sonntag, 31. August 2025: 10.00 - 17.00 Uhr Festbetrieb (Nachtruhe ab 22.00 Uhr).
- 5.10. Die unter Ziffer 5.9 angegebenen Festzeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Festbetriebs ist es untersagt, vor Festschluss mit Fahrzeugen in das Festgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können vom OK bewilligt werden.

#### Entsorgung / Reinigung / Hygiene

- 5.11. Das OK erlässt ein Abfallkonzept für das «**Büüli-Fäscht 2025**». Die Anbieter haben die entsprechenden Weisungen zu befolgen.
- 5.12. Die Abfallentsorgung und die Reinigung der zugewiesenen Standplätze ist Sache der Anbieter. Kübel und Container stehen zur Verfügung. Die Strassen werden jeweils morgens mit der Maschine gereinigt. Am Sonntagabend müssen die Stände per 19:00 Uhr geräumt sein, damit mit den Aufräumarbeiten begonnen werden kann.
- 5.13. Genügend WC-Anlagen werden durch das OK gestellt. Diese werden während des gesamten «**Büüli-Fäscht 2025**» regelmässig gereinigt.

#### Vorschriften

- 5.14. Die Patentanmeldung für eine Festwirtschaft (inkl. Gebühren) ist Sache der Anbieter.
- 5.15. Vor dem Festbeginn werden alle Stände, Einrichtungen und Lokalitäten durch die Bewilligungsstelle (Stadtpolizei), Lebensmittelinspektorat sowie Feuerpolizei abgenommen.
- 5.16. Die Anbieter müssen sich an die Jugendschutzbestimmungen des Bundes (z.B. Abgabeverbot von Alkohol an Jugendliche unter 16. bzw. 18 Jahren) und an die kantonalen Bestimmungen (z.B. Sirup-Artikel) halten. Jeder Anbieter von alkoholischen Getränken hat gut sichtbar ein Hinweisschild mit folgendem Inhalt anzubringen: Kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren sowie keine Spirituosen und Getränke, die Spirituosen enthalten, an Jugendliche unter 18 Jahren.

## **6. MARKETING & KOMMUNIKATION**

- 6.1. Das OK stellt basierend auf dem eigenen Marketingkonzept den marketingtechnischen Auftritt des «**Büüli-Fäscht 2025**» sicher. Die Marketing-Kampagne startet mit dem Launch der Webseite (Juni 2024) und der Fest-APP (Januar 2025).
- 6.2. Die Kommunikation vor und während des «**Büüli-Fäscht 2025**» wird mittels Drucksachen, Social Media, Fest-APP, Webseite und Mailings sichergestellt. Eigene Marketing-Kampagnen oder Aktionen der Anbieter müssen im Bewerbungsdossier aufgeführt und mit dem OK abgesprochen sein.



## 7. HAFTUNG

- 7.1. Jeder Anbieter verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft.
- 7.2. Der Verein Büüli-Fäscht sowie die Stadt Bülach haften nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage, durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren und höhere Gewalt entstehen können.

Bülach, 1. Februar 2024

Dr. Vassilios Koutsogiannakis

Präsident Verein Büüli-Fäscht

Jürg Hintermeister

Präsident OK Büüli-Fäscht 2025